

## **Satzung des Reitclubs Braunschweiger Land e.V.**

### **1. Name und Sitz des Verein**

- 1.1. Der Verein führt den Namen *“Reitclub Braunschweiger Land e.V.”* und hat seinen Sitz in Braunschweig
- 1.2. Gründungstag ist der 20.02.1991 als Reit- und Fahrverein Groß Stöckheim e.V.  
Die Umbenennung in Reitclub Braunschweiger Land e.V. erfolgte im Jahre 2000
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen

### **2. Zweck und Aufgabe des Vereins**

- 2.1. Der Verein bezweckt
  - 2.1.1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen (die Förderung des Sports)  
  
der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 2.1.2. Reiten, Fahren und Voltigieren
  - 2.1.3. Der Ausbildung von Reitern, Fahrern, Voltigierern und Pferden in allen Disziplinen
  - 2.1.4. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports
  - 2.1.5. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sportes und Tierschutzes
  - 2.1.6. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf Ebene der Gemeinden und im Kreisreiterverband
  - 2.1.7. Die Förderung des Reitens in freier Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit und ist herkunftsneutral

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Zahlungen nach §3 Nr. 26a EStG sind möglich (Ehrenamtszuschale)
- 2.6. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu
- 2.7. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder können Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden
- 3.2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reit-, Fahr- und Voltigiersport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen
- 3.3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen

## **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 4.2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf dem Postweg oder per Email an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres
- 4.3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - 4.3.1. Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
  - 4.3.2. Das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
  - 4.3.3. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds

## **5. Geschäftsjahr und Beiträge**

- 5.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 5.2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung
- 5.3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den erweiterten Vorstand bestimmt

## **6. Organe**

die Organe des Vereins sind

- 6.1. Die Mitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand nach §26 BGB
- 6.3. Der erweiterte Vorstand (siehe Punkt 9)

## **7. Mitgliederversammlung**

- 7.1. Im ersten Quartal eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von mindesten einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen
- 7.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 7.4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag
- 7.5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder
- 7.6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmübertragung ist nicht zulässig
- 7.7. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können durch einen gesetzlichen Erziehungsberechtigten / Vormund vertreten werden
- 7.8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben

## **8. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet

- 8.1. Die Wahl des Vorstands
- 8.2. Die Wahl des erweiterten Vorstands
- 8.3. Die Jahresrechnung
- 8.4. Die Entlastung des Vorstands

8.5. Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.

Näheres regelt die Beitragsordnung

8.6. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

8.7. Die Anträge nach §3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, §4 Abs. 4

8.8. Verschiedenes

## **9. Vorstand**

9.1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

9.2. Der Verein wird vom erweiterten Vorstand geleitet

9.3. Dem erweiterten Vorstand gehören an

9.3.1. Der/die Vorsitzende

9.3.2. Der/die stellvertretende Vorsitzende

9.3.3. Kassenwart

9.3.4. Schriftführer

9.3.5. Bis zu zwei weitere Mitglieder

9.3.6. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bis zur übernächsten JHV gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt

9.3.7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.3.8. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

## **10. Aufgaben des Vorstands**

- 10.1. der erweiterte Vorstand entscheidet über
  - 10.1.1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
  - 10.1.2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
  - 10.1.3. die Führung der laufenden Geschäfte

## **11. Auflösung des Vereins**

- 11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- 11.2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemäß §2 Abs. 7 dieser Satzung behandelt

Stand Dezember 2017